

**Ordnung
über die Entschädigung der Mitglieder des
Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der
Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der
Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen
(Entschädigungsordnung – EntschO)¹**

Vom 11. September 2013

(ABl. 2013 S. 426), geändert am 16. März 2016 (ABl. 2016 S. 129)

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. hat folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Vorsitzenden des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung in Höhe von 250,- EUR. ²Sie wird grundsätzlich für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. ³Parallelverfahren werden unabhängig von den im Eingangsregister geführten Verfahren durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 300,- EUR abgegolten.

(2) ¹Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung oder durch einen Beschluss gemäß § 7 Abs. 5 der Ordnung für die Schlichtungsstelle der Diakonie Hessen (SchlO)², wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. ²Dies gilt nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung oder der Beschluss gemäß § 7 Abs. 5 SchlO² in bzw. nach der mündlichen Verhandlung abgegeben bzw. gefasst wird.

(3) Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1.

¹ Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Printfassung "Das Recht der EKHN".

² Nr. 518.

§ 2**Reisekosten**

Das Diakonische Werk erstattet den Mitgliedern des Kirchenggerichts, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Nachweis die entstandenen Reisekosten auf Basis der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 3**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Vergütung der Vorsitzenden des Kirchenggerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den Bereich des Diakonischen Werkes sowie der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und der Erweiterten Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau außer Kraft.